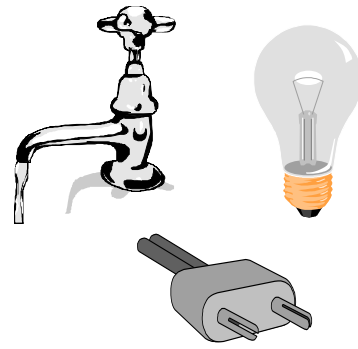


Energiegemeinschaft Strom und Wasser im Kleingartenverein Eintracht e. V.



Gesellschaftsvertrag

Stand 01.11.2011

Zur besseren Lesbarkeit wurde bei den Formulierungen die männliche Form gewählt. Hier ist immer zugleich auch die weibliche Darstellungsform gemeint.

§ 1

(Energiegemeinschaft)

- 1) Bei der Energiegemeinschaft Strom und Wasser handelt es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 705 ff BGB.
- 2) Die Gesellschaft führt den Namen „Energiegemeinschaft Strom und Wasser“.

§ 2

(Strom- und Wasserversorgung, Tätigkeit und Haftung des Vereins.)

- 1) Die Energiegemeinschaft Strom und Wasser unterhält sowohl die Stromverteileranlage (Zentralanschluss, unterirdisch verlegtes Kabelnetz, Verteiler, Zähleranlage) als auch die Wasserverteileranlage (Zentralanschluss, unterirdisch verlegtes Wasserrohrnetz, Verteiler, Zähleranlage) auf dem Gelände des Kleingartenvereins Eintracht e. V. in Hannover.
- 2) Soweit der Verein im Zusammenhang mit der Strom- und / oder Wasserversorgung tätig wird, geschieht dies stets treuhänderisch für die Energiegemeinschaft oder deren Gesellschafter.
- 3) Für Schäden, die durch die Anlage (Strom und / oder Wasser) oder deren Betrieb verursacht werden haftet allein die Gesellschaft.

§ 3

(Organisation der Energiegemeinschaft)

- 1) Die Energiegemeinschaft handelt allein im Interesse und für Rechnung der Strom- und / oder Wasserbezieher (Gesellschafter)
- 2) Die Energiegemeinschaft hält bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, eine Gesellschafterversammlung ab. Zu dieser wird schriftlich von der Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen.
- 3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen der Geschäftsführung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Gesellschafter von der Geschäftsführung einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.
- 4) Anträge zur Gesellschafterversammlung sind spätestens acht Tage vorher bei der Geschäftsführung schriftlich einzureichen. Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Gesellschafter.
- 5) Die Gesellschafterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die über die gewöhnlichen Aufgaben der Geschäftsführung hinausgehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesellschafter.
- 6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Gesellschafter anwesend sind. Bei der Gesellschafterversammlung ist für den 1. Geschäftsführer oder in dessen Verhinderungsfall für den 2. Geschäftsführer die Anwesenheit obligatorisch.
- 7) Die Änderung des Gesellschaftervertrages, sowie die Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Gesellschafter. Das gleiche gilt für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung.
- 8) Beschlüsse sind für alle Gesellschafter verbindlich.

§ 4

(Geschäftsführung)

- 1) Die Geschäftsführung wird gebildet aus dem 1. Geschäftsführer, dem 2. Geschäftsführer, dem 3. Geschäftsführer, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- 2) Die Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wahlen sind jährlich im Wechsel durchzuführen, sodass die Aufgaben der Geschäftsführung nicht beeinträchtigt werden: der 1. Geschäftsführer, der 3. Geschäftsführer und der Schriftführer in einem Jahr, der 2. Geschäftsführer und der Kassierer im darauf folgenden Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der 1. Geschäftsführer oder der 2. (stellvertretende) Geschäftsführer vertreten die Gesellschafter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsführung. Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Gesellschaftern schriftliche Vollmacht erteilen.
- 4) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Energiegemeinschaft Strom und Wasser nach einer besonderen Geschäftsordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

5) Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihr kann ihre Tätigkeit für den Verein im Rahmen einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Die Entscheidung über den Personenkreis und die Höhe der Ehrenamtszuschale treffen die vertretungsberechtigten Geschäftsführer. Im Übrigen haben die Gesellschafter der Energiegemeinschaft einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Energiegemeinschaft entstanden sind.

6) Wenn und solange nicht wenigstens ein gewählter Geschäftsführer vorhanden ist, kann der Vereinsvorstand in seiner Eigenschaft als Treuhänder einen oder mehrere kommissarische Geschäftsführer bestellen oder die Geschäfte treuhänderisch selbst wahrnehmen.

7) Die Geschäftsführung unterliegt der Prüfung durch mindestens zwei Revisoren, die von der Gesellschafterversammlung der Energiegemeinschaft für ein Jahr gewählt werden (Wiederwahl ist zulässig).

§ 5 (Haftung)

1) Die Haftung der geschäftsführenden Gesellschafter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2) Im Haftungsfall einzelner Gesellschafter gegenüber Dritten (Außenstehenden) sind sofort die Geschäftsführer zu unterrichten, damit evtl. Schadensansprüche im Auftrag der Energiegemeinschaft als Gesamtheit reguliert werden. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten nach §§ 710 ff BGB.

§ 6 (Rücklagen)

1) Die Energiegemeinschaft bildet für die Erhaltungskosten, wie z. B. Wartungs-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten oder andere Risiken, die der Strom- und Wasserverteileranlage zugeordnet werden können, eine Rücklage bis zur Höhe von 35.000 €.

2) Überschussbeträge (z. B. aus Pauschalbeträgen für lfd. Reparaturen, Verwaltung sowie Zinsen etc.) sind den Rücklagen zuzuführen.

§ 7 (Lieferbedingungen)

1) Dem Strom- und / oder Wasserbezug liegen neben den Lieferbedingungen der Versorgungsunternehmen auch die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zugrunde, so dass nur derjenige an die zentrale Strom- und / oder Wasserversorgung angeschlossen werden kann, der die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages anerkennt. Mit der Inbetriebnahme des Strom- und / oder Wasseranschlusses gilt das Anerkenntnis als erteilt.

2) Die zentralen Versorgungsanlagen sind für den Bedarf von Strom und / oder Wasser eines gewöhnlichen Kleingartens ausgelegt. Deshalb dürfen nur solche Geräte an das Netz angeschlossen werden, die diesem Bedarf dienen. Im Hinblick darauf dürfen an die Stromverteileranlage Elektrogeräte nur mit einem Anschlusswert von insgesamt 3.500 Watt pro Garten angeschlossen werden.

3) Die Gesellschafter der Energiegemeinschaft dürfen über ihre Anschlüsse nur Strom und / oder Wasser für ihren eigenen Bedarf beziehen. Sie sind nicht befugt, Strom und / oder Wasser an Nichtmitglieder weiterzugeben. Bei jedem Verstoß gegen diese Vorschrift haftet der verursachende Gesellschafter für den Schaden, der der Energiegemeinschaft entstanden ist. Mindestens ist jedoch eine Konventionalstrafe in Höhe von 100 € zuzüglich 10 € Bearbeitungsgebühr an die Energiegemeinschaft zu zahlen. Die Gebühren und das Strafgeld werden der Rücklage nach § 7 zugeführt.

4) Für Schäden, die durch Liefer- und Abnahmehindernisse in Folge von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, fehlende Rohstoffversorgung oder sonstige Fälle höherer Gewalt oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Energiegemeinschaft liegen, entbinden die Energiegemeinschaft von der Lieferverpflichtung.

5) Für Schäden, die nicht an der Strom- und / oder Wasserversorgungsanlage selbst entstanden sind, haften die Gesellschafter untereinander aus welchen Rechtsgründen auch immer nur bei

- Vorsatz

- grober Fahrlässigkeit

- schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit

- Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert haben

- Mängeln an der Strom- und / oder Wasserversorgungsanlage, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder

Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

haftet der Gesellschafter auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden.

§ 8 (Abrechnung und Bezahlung)

1) Der Strom- und / oder Wasserverbrauch wird jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das vergangene Jahr abgerechnet.

2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Abrechnungszeitraum der Versorgungsunternehmen und kann deshalb für die Strom- und Wasserabrechnung unterschiedlich sein.

3) Den Abrechnungen liegen zugrunde:

- die Verbrauchskosten inkl. Zulagen, Steuern etc.

- der Verbrauch in Kwh bzw cbm

- der Übertragungsverlust

- die Umlagen die in der Gesellschafterversammlung beschlossen wurden

- die Kosten für lfd. Wartung und Reparaturen

- die allgemeinen Verwaltungskosten

Der zu zahlende Betrag wird den Gesellschaftern schriftlich mitgeteilt.

4) Alle Gesellschafter haben Vorauszahlungen auf die Jahresrechnungen zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlungen richten sich nach dem Strom- und / oder Wasserverbrauch, sowie den Pauschalen und Umlagen des abgelaufenen Abrechnungs-

zeitraums. Für den ersten Abrechnungszeitraum wird die Vorauszahlung geschätzt. Die Vorauszahlungen werden von den Geschäftsführern der Energiegemeinschaft festgesetzt.

5) Jahresrechnungen sind innerhalb der in der Abrechnung genannten Frist auf das dort angegebene Konto zu überweisen. Eventuelle Erstattungsbeträge werden mit der nächsten Vorauszahlung verrechnet.

6) Bei Nichtzahlung innerhalb der unter Absatz 5) genannten Frist setzt das Mahnverfahren ein. Die Kosten hierfür werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 9

(Sonstige Pflichten)

1) Alle Gesellschafter sind verpflichtet, die Strom- und Wasseranlage sorgfältig zu behandeln, insbesondere, die in § 7 (2) beschriebenen Nutzungsgrenzen für Elektrogeräte einzuhalten.

2) Die Gesellschafter haben dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb der Gartengrundstücke kein Schmutzwasser in das Leitungswassernetz gelangt und keine Frostschäden entstehen können.

3) Schäden an der Strom- oder Wasseranlage, die innerhalb der Gärten oder Gartenlauben festgestellt werden, sind unverzüglich einem Mitglied der Geschäftsführung anzuzeigen.

Bei sichtbaren Wasserschäden sind die Geschäftsführung oder deren Erfüllungsgehilfen berechtigt, den Garten ohne vorherige Anmeldung zu betreten. Eine Haftung für evtl. Schäden richtet sich nach § 5 (1)

4) Die Gesellschafter der Energiegemeinschaft sind verpflichtet, den Mitgliedern der Geschäftsführung und den von ihnen beauftragten Personen jederzeit nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten und zur Gartenlaube zu gestatten, damit diese die ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen können.

5) Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der übernommenen Pflichten entstehen, haftet der Verursacher.

§ 10

(Sperrung der Strom- und / oder Wasserzufuhr)

1) Die Geschäftsführer sind im Auftrag der Energiegemeinschaft berechtigt, den Gesellschaftern, die grob gegen diesen Vertrag verstoßen, insbesondere mit ihrer Zahlung in Verzug geraten, die Strom- und / oder Wasserzufuhr zu sperren.

2) Bei nicht termingerechter Zahlung ist zuvor eine Mahnung erforderlich.

3) Die Kosten für den Wiederanschluss von Strom und / oder Wasser trägt der betroffene Gesellschafter. Diese belaufen sich für die Sperrung und einen evtl. Wiederanschluss auf jeweils 50,-,-€)

4) Für Schäden, die durch die Sperrung entstehen, wird von der Energiegemeinschaft keine Haftung übernommen. Die Haftung regelt sich nach § 7 (5).

§ 11

(Mitgliedschaft, Kündigung, Ausscheiden eines Gesellschafters)

1) Bei Pächterwechsel erlischt die Mitgliedschaft des bisherigen Strom- und / oder Wasserbeziehers automatisch.

2) Der bei Ausscheiden des Gesellschafters bestehende Anspruch auf Erstattung der Anschlusskosten für Strom und ggf. Wasser von z. Zt. insgesamt 800 € wird bei Gartenübergabe an den neuen Gartenpächter durch den Hauptverein verrechnet und überhaupt erst fällig. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht.

3) Für eine evtl. vorhandene Wasser- und / oder Elektroinstallation in der Laube und im Garten wird keine Entschädigung geleistet.

4) Darüber hinaus gehende Ansprüche auf Rückzahlung einschließlich der eingezahlten Rücklagen gemäß § 6 bestehen nicht.

5) Scheidet ein Gesellschafter durch Tod aus, so wird die Gesellschaft unter den verbliebenen Gesellschaftern fortgeführt. Werden Abfindungsansprüche durch die Erben gestellt, so sind die Absätze 1 – 5 wie bei einer Kündigung anzuwenden.

6) Scheidet ein Gesellschafter durch einen anderen Grund (z. B. Ausschluss aus der Gesellschaft) aus, so wird die Energiegemeinschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbliebenen Gesellschaftern fortgeführt. Bei Abfindungsansprüchen finden die Absätze 1 – 5 Anwendung

§ 12

(Schlussbestimmungen)

1) Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2) Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung. Tritt die gesetzliche Regelung außer Kraft, wird die vertragliche Regelung wieder voll wirksam.

3) Kann sich ein Vertragsteil aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften auf eine Vertragsbestimmung nicht berufen, so gilt das auch für den anderen Teil.

4) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften über die Gesellschaftern bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff BGB).

Hannover, den _____

Geschäftsführer

Gesellschafter